

**Hauptsatzung des Märkischen Kreises vom 10.07.1995
in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.10.2008**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1993 (GV NW S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.1994 (GV NW S. 270), in der Sitzung vom 29.06.1995 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen „Märkischer Kreis“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Lüdenscheid.
- (3) Das Gebiet des Märkischen Kreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:

den Städten

Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Minden (Sauerland), Neuenrade, Plettenberg und Werdohl,

den Gemeinden

Herscheid, Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Das Wappen des Märkischen Kreises zeigt, durch einen dreireihig rot-weiß (-silbern) geschachten Balken geteilt, oben in Gelb (Gold) wachsend einen schwarzen rotbewehrten Löwen, unten in Weiß (Silber) ein durchgehendes schwarzes Kreuz.

4.1.1

1.

(2) Das Dienstsiegel des Märkischen Kreises zeigt den Wappenschild und führt im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift MÄRKISCHER KREIS.

(3) Die Flagge des Märkischen Kreises ist von Gelb zu Rot zu Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift und zeigt in der Mitte der roten Bahn den Wappenschild des Kreises.

§ 3

Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4

Mitglieder des Kreistages

(1) Der Kreistag besteht aus 64 Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt werden. Die Zahl der Wahlbezirke wird auf 32 festgesetzt.

(2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.

(3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten, der sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner

(1) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, über die Mitwirkungsverbote und die Treuepflicht zu beachten.

(2) Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 Abs. 2 KrO, §§ 30 bis 32 GO).

(3) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit
auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
2. bei selbständiger Tätigkeit
auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 4 KrO beruhen.

Änderungen sind dem Landrat mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten unterschiedener Mitglieder zu löschen.

(4) Über diese Auskunft hinaus ist im Falle einer möglichen Befangenheit das in § 28 Abs. 2 Nr. 3 KrO und in § 31 GO festgelegte Verfahren einzuhalten.

(5) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit die Angelegenheit zum Aufgabenbereich des Ausschusses zählt. Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund vorliegt, darf keine Akteneinsicht gewährt werden.

4.1.1

1.

§ 6

Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Kreistag wählt zwei Stellvertreter des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter wählen.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der durch das Wahlergebnis nach § 46 Abs. 2 KrO festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 7

Kreisausschuss

- (1) Der Kreistag setzt zu Beginn einer jeweiligen Wahlperiode die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest. Sodann wählt er die Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (2) Der Kreistag beschließt auf Vorschlag einer Fraktion oder Gruppe darüber, in welcher Reihenfolge sich Stellvertreter untereinander vertreten. Liegt ein solcher Vorschlag nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreter einer Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter seines Vorsitzenden fest.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Der Kreistag setzt die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse zu Beginn einer jeden Wahlperiode fest, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt ist. Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.

(3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, sind bei den zu wählenden Ausschüssen nach den gewählten stellvertretenden Ausschussmitgliedern auch alle übrigen Kreistagsabgeordneten stellvertretende Mitglieder, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Entschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und der Fraktionen entsteht, eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung; sie erhalten daneben kein Sitzungsgeld.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die nach § 41 Abs. 3, 5 und 6 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt oder gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung je Sitzung. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten gezahlt werden, ist auf 42 pro Jahr begrenzt. Das Sitzungsgeld wird sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt.

(3) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

4.1.1

1.

(4) Die Entschädigungsregelungen für sachkundige Einwohner und sachkundige Bürger gelten auch für Mitglieder von Gremien, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG -) vom 13.05.1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist.

(5) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Die Kreistagsabgeordneten, die sachkundigen Bürger und die sachkundigen Einwohner erhalten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

Den Stellvertretern des Landrats wird eine generelle Genehmigung für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen erteilt.

§ 10

Verdienstaufschlag für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

(1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

(2) Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 13,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

(4) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 31,00 € je Stunde.

(5) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird. Sie darf höchstens 31,00 € je Stunde betragen.

(6) Hausfrauen/Hausmänner erhalten in der Regel einen Stundensatz von 13,00 €, wenn sie einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind.

(7) Der Verdienstausschlag nach den Absätzen 4 und 5 und der Stundensatz für Hausfrauen/Hausmänner beträgt für bis zu 7 Stunden höchstens 217,00 € je Tag.

(8) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur erstattet, wenn das Kind/die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor. Kinderbetreuungskosten sind nachzuweisen und werden höchstens mit 8,00 € je Stunde erstattet. Sie werden nicht gewährt für Zeiträume, die nach den Absätzen 2 bis 6 entschädigt werden.

§ 11

Verträge

(1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern, dem Landrat und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

Ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
- b) Verträge über Vermietung von Wohnungen nach Zustimmung durch den Kreisausschuss,
- c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den Kreisausschuss,

4.1.1

1.

- d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt. Der Kreistag ist im letzten Quartal eines jeden Jahres zu informieren.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO sind der Kreisdirektor und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten gemäß § 43 Abs. 1 KrO.

§ 12

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

(1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 letzter Satz KrO folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a) Vergaben,
- b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 250.000,00 €,
- c) sonstige Vermögenserwerbe bis zu einem Wert von 250.000,00 €,
- d) Erlass von Forderungen.

(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchstabe a KrO sind.

(2) Auftragsvergaben nach den Vorschriften der VOB und VOL gelten grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung, sofern die im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel nicht überschritten werden.

Bei Aufträgen über 250.000,00 € im Einzelfall ist dem zuständigen Fachausschuss Kenntnis zu geben. Vergabeentscheidungen trifft darüber hinaus der Kreisausschuss nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung.

§ 14

Allgemeiner Vertreter des Landrats

Der Allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor“.

§ 15

Personalangelegenheiten

(1) Die Ämter der Amtsleiter und Dezernenten - sofern die Stellenbesetzung mit Beamten erfolgen soll und diese nicht aufgrund der Satzung über die Ernennung von Zeitbeamten des Märkischen Kreises zu Beamten auf Zeit ernannt werden - werden gemäß § 25 a des Landesbeamtengesetzes (LBG) zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Das Weitere regelt § 25 a LBG.

(2) Die Entscheidung über Widersprüche der Beamtinnen/Beamten, Ruhestandsbeamtinnen/-beamten, früheren Beamtinnen/Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte des Landrats, die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf den Kreisausschuss übertragen. Hat der Kreisausschuss selbst beschlossen, entscheidet der Kreistag über den Widerspruch.

(3) Die Entscheidungen nach § 68 Satz 1 Nr. 2 und § 69 Abs. 6 Satz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes werden dem Kreisausschuss übertragen, soweit nicht der Kreisausschuss selbst an der Maßnahme beteiligt war.

(4) Das Vorschlagsrecht gemäß § 21 a des Schulverwaltungsgesetzes obliegt bei der Besetzung von Schulleiterstellen dem Kreisausschuss und bei der Besetzung der Stellen von stellvertretenden Schulleitern dem Landrat nach Beratung im Schulausschuss.

4.1.1

1.

§ 16

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Märkischen Kreises fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Märkischen Kreises fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/Die Petentin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratungen durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat an den Einsender zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig; es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

(5) Dem Petenten/Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.

Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(7) Der Landrat unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 17

Bürgerentscheid

(1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO nicht genügen.

(2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen. Auf die Satzung des Märkischen Kreises über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.06.2005 wird verwiesen.

§ 18

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Märkischen Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - vollzogen

(2) Tierseuchenverordnungen werden in der Tageszeitung „Lüdenscheider Nachrichten“ verkündet.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absätzen 1 bis 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45,

4.1.1

1.

Iserlohn, Friedrichstraße 70, und Altena, Bismarckstraße 15, oder durch Flugblätter unterrichtet.

§ 19

Öffentliche Zustellung

(1) Bei der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber an der Bekanntmachungstafel im Kreishaus, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, auszuhängen.

(2) Bei belastenden Verwaltungsakten ist die öffentliche Zustellung auch im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - bekanntzugeben.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Märkischen Kreises vom 13.06.1985 in der Fassung vom 28.06.1994 außer Kraft.